



## **Krankenbeförderung (Muster 4) – Auswahl des Transportmittels**

Eine Verordnung einer Krankenbeförderung kann nur ausgestellt werden, wenn Patienten wegen der Art und Schwere einer Erkrankung nicht zu Fuß gehen, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und auch kein privates Fahrzeug in Anspruch nehmen können. Zudem muss die Fahrt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung stehen. So dürfen zum Beispiel Fahrten zur Terminabsprache oder Abholung von Befunden nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die medizinische Notwendigkeit einer Beförderung trifft ausschließlich der behandelnde Arzt auf Grundlage des aktuellen Gesundheitszustandes der versicherten Person, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Mobilität, Umsetzbarkeit bei Rollstuhlfahrern und der Notwendigkeit einer Begleitung.

Die Auswahl des Transportmittels muss entsprechend der Krankentransport-Richtlinie wirtschaftlich und medizinisch ausreichend erfolgen. Kann aus medizinischen Gründen das verordnete Transportmittel nicht genutzt werden, so ist das Transportunternehmen berechtigt, die Beförderung abzulehnen.

### **Hinweise zur Wahl des Transportmittels**

#### **Taxi/Mietwagen**

Auch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausstattung können unter diesem Punkt verordnet werden. Wenn eine Beförderung im Rollstuhl, mit Tragestuhl oder liegend erforderlich ist, muss dies im Formular eindeutig gekennzeichnet werden.

„**Rollstuhl**“ wird gekennzeichnet, wenn der Patient nicht umsetzbar ist.

„**Tragestuhl**“ ist dann zu kennzeichnen, wenn es sich um nicht gehfähige Patienten handelt, die sitzend transportiert werden können, aber durch nicht vorliegende Barrierefreiheit von 2 Personen getragen werden müssen.

Ist ein Rollstuhlfahrer aus einem faltbaren Rollstuhl umsetzbar und der Fahrer muss lediglich durch einfache Handreichung/Unterhaken bei der Umsetzung unterstützen, so muss der Transport nicht mit einem behindertengerechten Transportwagen durchgeführt werden. Würde hier ein behindertengerechtes Transportmittel verordnet, könnte die Krankenkasse dies als unwirtschaftlich ansehen.

#### **Krankentransportwagen (KTW)**

Ein KTW ist nur verordnungsfähig, wenn eine fachliche Betreuung (nichtärztliches Fachpersonal) nötig oder die besondere Einrichtung des KTWs für den Transport medizinisch notwendig ist. Auch hier kann die Kennzeichnung von „Rollstuhl“, „Tragestuhl“ oder „liegend“ vorgenommen werden. Ein KTW kann auch bei hochinfektiösen Erkrankungen notwendig sein.

#### **Rettungswagen (RTW)**

Ein RTW ist ausschließlich für Notfälle zu verordnen.

#### **Notarztwagen/Notarzteinsatzfahrzeug (NAW/NEF)**

Ein NAW/NEF ist zu verordnen, wenn ärztliches Eingreifen, also lebensrettende Sofortmaßnahmen, zu erwarten sind.

#### **Rettungshubschrauber (RTH)**

Reicht aus zeitlichen Gründen ein bodengebundener RTW nicht aus, so kann ein RTH verordnet werden.

Die Verordnung muss vor der Beförderung ausgestellt werden, lediglich in Notfällen kann ein Transportschein auch im Nachhinein ausgestellt werden.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778